

## **STELLUNGNAHME DER ALLIANZ AG ZUM ENTWURF DES DEUTSCHEN RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARDS "LAGEBERICHTERSTATTUNG" (E-DRS 20)**

Entsprechend der vom DSR in seiner "Aufforderung zu Stellungnahme" vorgegebenen Fragestruktur nehmen wir zum Entwurf o.g. Standards wie folgt Stellung:

### **Gegenstand und Geltungsbereich (Tz. 1-7)**

#### **Frage 1**

Die Anwendung des Standards auf alle Mutterunternehmen einer Branche, die einen Konzernlagebericht aufstellen, unabhängig von Rechtsform und unabhängig von der Inanspruchnahme des Kapitalmarkts befürworten wir. Für dieses Verfahren sprechen u.a. der Grundsatz der Gleichbehandlung sowie Informationsinteressen von Stakeholdern in Unternehmen aller Rechtsformen. Inwieweit branchenspezifische Abweichungen von dem Standard angebracht sind, wollen wir nur für die Finanzdienstleistungsbranche kommentieren.

#### **Frage 2**

Eine analoge Anwendung des Standards auf die Zwischenberichterstattung lehnen wir strikt ab. Der Kapitalmarkt erwartet eine Veröffentlichung der Quartalsergebnisse möglichst zeitnah nach dem Ende des jeweiligen Quartals. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Lageberichterstattung für das volle Geschäftsjahr erfordert jedoch für weit verzweigte, international agierende Unternehmen wie die Allianz Gruppe bereits heute mehrmonatige Vorbereitungszeiten. Eine Zwischenberichterstattung im gleichen Detaillierungsgrad ist daher seriös kaum möglich, da der Bericht teilweise bereits vor Beginn, in jedem Fall aber vor Abschluss der Berichtsperiode geschrieben werden müsste.

Ferner verfolgt die Zwischenberichterstattung nicht das gleiche Ziel einer vollumfänglichen Berichterstattung wie der Lagebericht, sondern ist eher als "Nachtrag" zum Ganzjahres-Lagebericht zu sehen, in dem in deutlich aggregierter Form auf wesentliche Veränderungen des Geschäftsverlaufs und der Lage eingegangen wird. In sofern könnten wir uns der Formulierung in Tz. 7 anschließen, nicht aber derjenigen in Frage 2. Eine Aktualisierung des Risikoberichts würden wir aufgrund des erheblichen Aufwands nur im Falle sehr wesentlicher Entwicklungen erwägen. Daher begrüßen wir die in Tz. 7 gewählte, fakultative Formulierung ("Es wird empfohlen ...")

### **Grundsätze (Tz. 9ff)**

#### **Frage 3**

Wir stimmen dem Grundsatz zu, dass der Geschäftsverlauf aus der Lageberichterstattung heraus verständlich sein sollte. Soweit sich die Formulierung "... und die wirtschaftliche Lage des Konzerns ..." auf den Stand von Vermögen und Verbindlichkeiten bezieht, stimmen wir nicht vollständig zu. Diese Darstellung ist grundsätzlich Aufgabe der Bilanz und des Anhangs und sollte nur in begrenztem Umfang im Lagebericht detailliert werden (beispielsweise im Rahmen der Darstellung der Kapitalmarktfinanzierung, bei Versicherungsunternehmen auch der Kapitalanlagen). Weitergehende Kommentierung von Bilanzpositionen würden zu unnötigen Redundanzen sowohl mit Bilanz und Anhang als auch häufig mit der Kommentierung des Geschäftsverlaufs führen. Ferner, da ist sich die akademische Theorie einig, sind Aktionäre primär an der Ertragslage des Unternehmens interessiert. Arbeitnehmer, Kunden und andere Stakeholder interessiert hauptsächlich die in der Eigenkapitalausstattung zum Ausdruck

kommende finanzielle Solidität. Weitere Bilanzpositionen sind für Stakeholder hauptsächlich nur insofern von Interesse, wie sie Ertrag und finanzielle Solidität beeinflussen. Daher würde eine für sich stehende, ausführliche Berichterstattung zu einer Vielzahl von Bilanzpositionen aus unserer Sicht auch einen Widerspruch zu der unter Tz. C9 geforderten "Konzentration auf entscheidungsrelevante Informationen" bedeuten.

**Frage 4**

Grundsätzlich unterstützen wir die Forderung der Tz. 13, auch im Konzernlagebericht segmentbezogene Informationen bereitzustellen. Die Empfehlung der Tz. 100, bei Vorliegen unterschiedlicher Segmentabgrenzungen Überleitungsrechnungen bereitzustellen, sollte klar fakultativ formuliert werden. Hier ist aus unserer Sicht abhängig vom Grad der Abweichungen zu prüfen, ob der Aufwand für eine Überleitungsrechnung durch den Gewinn an Vergleichbarkeit gerechtfertigt wird. Dort wo interne und externe Rechnungslegung systemseitig getrennt, Unterschiede in der Segmentabgrenzung aber klein sind, mag der hohe Aufwand einer Überleitung häufig nicht zu rechtfertigen sein.

**Frage 5**

Der Empfehlung, Konzernabschluss und Abschluss des Mutterunternehmens nicht zusammenzufassen, stimmen wir zu.

**Frage 6**

Einer Empfehlung für die Gliederung stimmen wir grundsätzlich zu. Allerdings sind wir der Auffassung, dass

- Die Finanzierungs- und Vermögenslage nur in Hinsicht auf Kapitalmarktfinanzierung, Eigenkapital und ausgewählte sonstige Bilanzpositionen Teil des Lageberichts sein sollten (siehe Frage 3)
- Die Themen "Finanzierung", "Kapital" und "Liquidität" in einem sehr engen inhaltlichen Zusammenhang stehen und daher auch innerhalb eines einzigen Kapitels behandelt werden sollten. Beispielsweise ist eine Kapitalerhöhung ein Finanzierungsinstrument, führt zu einer Liquiditätserhöhung und ist – natürlich – eine Kapitalmaßnahme
- Eine Prognose über die zukünftige Geschäftsentwicklung nur im Kontext der bisherigen Entwicklung gesehen werden kann ist. Gerade bei Konzernen, die zu einer Vielzahl von Berichtseinheiten reporten (Konzern, Segmente, einzelne Einheiten), würde die Trennung von bisheriger Performance und Ausblick es dem Leser erschweren, sich ein Gesamtbild von der Situation einer Berichtseinheit zu machen.

Wir schlagen daher folgende Mindestgliederung vor:

1. Geschäft und Strategie
2. Ertragslage, Geschäftsverlauf und -prognose
3. Kapital, Finanzierung und Liquidität
4. Risikobericht

**Frage 7**

Wir stimmen sowohl der anhand des Konzernabschlusses differenzierenden Vorgabe von Vergleichsperioden als auch der Empfehlung von Mehrperiodenübersichten zu.

**Frage 8:**

Der in Tz. 31 geforderten Berichterstattung über Sondereffekte und wesentliche Veränderungen der wirtschaftlichen Lage im abgelaufenen Geschäftsjahr stimmen wir zu. Auch unterstützen wir die Verpflichtung der Tz. 29 und 30, alle zum Berichtszeitpunkt bekannten Ereignisse, Entscheidungen, Faktoren und wesentlichen Einflussgrößen anzugeben, die aus Sicht der

Unternehmensleitung einen wesentlichen Einfluss auf die weitere Wertentwicklung des Unternehmens haben können.

Auch schließen wir uns grundsätzlich den in Tz. 85 formulierten Vorgaben für eine qualitative Darstellung der strategischen Ausrichtung und der zukünftigen Geschäftspolitik des Konzerns an

Nicht unterstützt wird durch uns in ihrer jetzigen Form die Forderung nach Berichterstattung über die bestehenden Planungen und Erwartungen der Unternehmensleitung hinsichtlich der Geschäfts- und Ertragslage in den nächsten zwei Geschäftsjahren. Gerade die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass sich Prognosen über den Zeitraum von 2 Jahren häufiger als falsch erweisen, als dass sie auch nur in ihren Grundzügen eintreten. Zu der grundsätzlichen Unsicherheit über die Entwicklung des wirtschaftlichen Umfelds tritt bei Finanzdienstleistern die noch deutlich höhere Unsicherheit über die – oft erratischen – Schwankungen der Kapitalmärkte. Die Abgabe einer Prognose zum Geschäfts- und Ertragsverlauf würde dem Leser, trotz aller Vorbehalte, das trügerische Gefühl der Vorhersehbarkeit der zukünftigen Entwicklung oder doch zumindest einer hohen Wahrscheinlichkeit für das Eintreten der dargestellten Prognose vermitteln. Obwohl sich die Unternehmen der hohen Prognoseunsicherheit durchaus bewusst sind und ihr mit Risikomanagementansätzen begegnen, ist dies im Falle der „interessierten Laien“ nicht immer der Fall. Deutliche Vertrauensverluste und ausufernde Diskussionen, warum Prognosen nicht eingetreten sind, würden aus unserer Sicht die Folge der vorgeschlagenen Regelung sein.

Hinzu kommt, dass sich bei Abgabe von „Forward-looking statements“ für der SEC-Berichterstattung unterliegende Unternehmen erhebliche Haftungs- und Aktualisierungspflichten ergeben. Die Empfehlungen der Tz. 123 ff, aber auch die Vorschriften der Tz. 90 ff, sind daher ganz und gar unpraktikabel.

Wir schlagen aus diesen Gründen vor:

- Keine Verpflichtung zur Berichterstattung über Planungen und Erwartungen der Unternehmensleitung zur Geschäfts- und Ertragsentwicklung des Unternehmens (auch nicht qualitativ). Statt dessen Verpflichtung zur Darstellung der wesentlichen Einflussgrößen auf das Ergebnis. Prognose über die Entwicklung dieser Einflussgrößen nur dann, wenn das Management die Prognosesicherheit für ausreichend hoch hält (Wahlrecht!)
- Verkürzung des minimalen Prognosehorizonts auf das Ende des Geschäftsjahres
- Falls der DRS sich entgegen unserer schweren Bedenken für die Verpflichtung zu einer Ertragsprognose entscheidet, schlagen wir vor, den Unternehmen hier zumindest die Möglichkeit einzuräumen, diese Prognose in Bezug auf einen um Kapitalmarkteffekte bereinigten Gewinnbegriff zu tätigen (bei der Allianz ist dies z.B. der zurzeit ausserhalb des Geschäftsberichts veröffentlichte „Operating Profit“). Hierdurch würden die größte Quelle von Prognoseunsicherheit ausgeschaltet und die Vorhersage lediglich in Bezug auf Stellgrößen getroffen, die das Management zumindest bis zu einem gewissen Grad beeinflussen kann. Ferner empfehlen wir, in diesem Fall eine Darstellung von Szenarien zuzulassen, die die zukünftige Entwicklung in Abhängigkeit von Umfeldfaktoren darstellen

### **Frage 9**

Die formulierten Grundsätze zur Lageberichtserstattung sind aus unserer Sicht vollständig und werden von uns unterstützt.

**Geschäft und Strategie (Tz. 34 ff)****Frage 10**

Gegen die Forderung nach einem Überblick über den Konzern, die Ziele der Unternehmensleitung und über den Geschäftsverlauf haben wir keine Einwände. Um situations-, branchen- und unternehmensspezifischen Eigenheiten Rechnung zu tragen, sollte die Formulierung der Anforderung möglichst offen sein.

**Frage 11**

Gegen die Forderung nach qualitativer Darstellung der Unternehmenssteuerung haben wir keine Einwände. Wir unterstützen dabei die augenblickliche Formulierung der Tz. 39 i.V.m. Tz. 95ff, die für die Quantifizierung der Größen aus der internen Unternehmenssteuerung ein Wahlrecht einräumt. Die Verpflichtung, bei Angabe von Vergangenheitsgrößen auch Zielgrößen für das nächste Geschäftsjahr anzugeben (Tz. 96), lehnen wir ab. Die grundsätzlich bestehenden Vorbehalte gegen quantifizierte Prognosen (siehe auch Frage 8) würden nach unserer Einschätzung hier auf breiter Front zu einem völligen Verzicht auf die Quantifizierung auch von Vergangenheitsgrößen aus der internen Unternehmenssteuerung führen.

Der Einschränkung der Forderung nach Darstellung der Unternehmenssteuerung auf kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen stimmen wir nicht zu. Aus unserer Sicht existieren auch in nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen begründete Informationsbedürfnisse von Stakeholdern (Arbeitnehmer, Öffentlichkeit, etc.). Wo diese Stakeholderinteressen grundsätzlich die Erstellung eines Lageberichts erfordern, besteht aus unserer Sicht kein Grund anzunehmen, die Stakeholder seinen nicht an Informationen zur internen Unternehmenssteuerung interessiert.

**Frage 12**

Wenig Relevanz für Finanzdienstleister.

**Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage (Tz. 46ff)****Frage 13**

Wir sind damit einverstanden, dass der Standard eine Verbindung der Darstellung der "Zeitpunktaufnahmen" von Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage mit der zeitraumbezogenen Darstellung der jeweils für diese verantwortlichen Geschäftstätigkeiten fordert. Hierbei sollte jedoch die Möglichkeit von Querverweisen explizit eingeräumt werden. So sollte es beispielsweise bei der Kommentierung der Eigenkapitalposition möglich sein, auf einen bereits im Rahmen der Darstellung der Ertragslage ausführlich kommentierten Jahresüberschuss hinzuweisen, ohne diesen nochmals ausführlich zu kommentieren.

**Frage 14**

Mit der im Entwurf geforderten Darstellung der Ertragslage sind wir grundsätzlich einverstanden. Allerdings halten wir die in Tz. 57 und 58 geforderte Darstellung des Auftragsbestands, der Auftragseingänge und der Auftragsreichweite für international operierende, breit aufgestellte Versicherungskonzerne für wenig praktikabel und sinnvoll. Dieser Passus wird teilweise, beispielsweise durch den GDV, so interpretiert, dass für das Lebensversicherungsgeschäft Angaben zur Bewegung des Vertragsbestand nach Beiträgen und Stückzahlen zu machen sind, wie dies deutsche Lebensversicherungsunternehmen bereits heute ausweisen müssen. Mag dies für Einzelunternehmen möglicherweise interessant und praktikabel sein, so ist es aus unserer Sicht für internationale Versicherungskonzerne aufgrund der mangelnden Vergleichbarkeit von Vertragsstrukturen, Produkten u.ä. nicht der Fall. Da eine Forderung nach Darstellung des Auftragsbestands außerhalb Deutschlands nicht überall existiert, würde eine Aggregation auf Konzernebene erhebliche Investitionen in Informationstechnologie erfordern, die – auch im Interesse der Aktionäre – durch den geringen Aussagewert dieser Zahlen nicht zu rechtfertigen

sind. Deutlich interessanter ist aus wertorientierter Sicht der Embedded Value des Versicherungsbestands sowie dessen aus Neugeschäft und Abgängen resultierenden Bewegungen. Diese Zahlen werden von den meisten großen, kapitalmarktorientierten Konzernen veröffentlicht, wenn auch häufig noch nicht im Lagebericht.

Wir empfehlen daher, in Text oder Kommentar klar zu stellen, dass für Versicherungskonzerne Angaben zur Bewegung des Vertragsbestand nach Beiträgen und Stückzahlen kein obligatorischer Teil des Konzernlageberichts sind.

#### **Frage 15**

Mit den im Entwurf für die Darstellung der Finanzlage geforderten Informationen sind wir einverstanden.

#### **Frage 16**

Den Informationsanforderungen zur Darstellung der Vermögenslage stimmen wir grundsätzlich zu. Allerdings wiederholen wir unsere Vorbehalte gegenüber einer regelmäßigen Kommentierung einer Vielzahl von Bilanzpositionen (vgl. Frage 3, Frage 6). Aus unserer Sicht sollte sich für Finanzdienstleister die Kommentierung der Vermögenslage neben dem Eigenkapital und der Fremdfinanzierung auf die Kapitalanlagen beschränken. Gerade für Versicherungsunternehmen stellen sie das wesentliche, im Leistungsprozess eingesetzte Vermögen dar. Allenfalls könnte darüber hinaus auch die Entwicklung des Kreditportfolios im Bankbereich kommentiert werden. Andere Bilanzpositionen sollten nur bei wesentlichen Entwicklungen kommentiert werden. Speziell im Versicherungsbereich werden solche wesentlichen Entwicklungen sehr selten sein, da diese Bilanzpositionen entweder sehr "träge" (z.B. Schaden-/Deckungsrückstellungen) oder aber irrelevant sind (z.B. mobiles sonstiges Vermögen, etc.). Ähnliches gilt für den Bankbereich.

Die konzentrierte Darstellung des intellektuellen Kapitals halten wir für nicht optimal. Die im Entwurf angesprochenen Punkte (Tz. 119, Tz. 122) können im Einzelfall durchaus berichtenswert sein. Allerdings würden wir es vorziehen, wenn der Standard anstelle einer im Absatz "Intellektuelles Kapital" konzentrierten Berichterstattung wahlweise auch eine "dezentrale" Darstellung der einzelnen Aspekte vorsehen würde. Dadurch könnten im Falle von großen Konzernen Unterschieden zwischen Sparten, Einheiten und Regionen Rechnung getragen und Teile des intellektuellen Kapitals dort berichtet werden, wo sie tatsächlich Auswirkungen hatten (Kundenbeziehungen in einem bestimmten Land, Vergütungssysteme unter dem Punkt "Mitarbeiter" etc.).

#### **Risikobericht (Tz. 84)**

#### **Frage 17**

Die bestehenden Regeln zur Risikoberichterstattung sind aus unserer Sicht ausreichend.

#### **Prognosebericht (Tz. 85ff.)**

#### **Frage 18, Frage 19**

Wie bereits unter Frage 8 erwähnt (Begründung siehe dort) schlagen wir vor:

- Keine Verpflichtung zur Berichterstattung über Planungen und Erwartungen der Unternehmensleitung zur Ertragsentwicklung des Unternehmens (auch nicht qualitativ). Statt dessen Verpflichtung zur Darstellung der wesentlichen Einflussgrößen auf das Ergebnis. Prognose über die Entwicklung dieser Einflussgrößen nur dann, wenn das Management die Prognosesicherheit für ausreichend hoch hält (Wahlrecht!)
- Verkürzung des minimalen Prognosehorizonts auf das Ende des Geschäftsjahres

- Falls der DRS sich entgegen unserer schweren Bedenken für die Verpflichtung zu einer Ertragsprognose entscheidet, schlagen wir vor, den Unternehmen hier zumindest die Möglichkeit einzuräumen, diese Prognose in Bezug auf einen um Kapitalmarkteffekte bereinigten Gewinnbegriff zu tätigen (bei der Allianz ist dies z.B. der “Operating Profit”). Hierdurch würden die größte Quelle von Prognoseunsicherheit ausgeschaltet und die Vorhersage lediglich in Bezug auf Stellgrößen getroffen, die das Management zumindest bis zu einem gewissen Grad beeinflussen kann.

**Anhang A: Empfehlung de lege ferenda zu §315 HGB*****Frage 20, Frage 21***

Den vorgeschlagenen Transformationen der Absätze 1 bis 3 stimmen wir zu.